

# FAMILIENPSYCHOLOGISCHER SACHVERSTÄNDIGER

Referent: Klaus Ritter

Ringvorlesung „Anwendungsfelder der Psychologie“  
WS 2016/2017 Universität Kassel 31.10.2016

# REFERENT

**Dipl.-Psych. Klaus Ritter**

Psychologischer Psychotherapeut  
Psychoanalytiker  
Familienpsychologischer Sachverständiger



Psychotherapeutische Praxis  
Christbuchenstraße 18, 34130 Kassel  
Telefon: (0561) 6 85 80  
[www.ritter-gerstner.de](http://www.ritter-gerstner.de)  
[info@ritter-gerstner.de](mailto:info@ritter-gerstner.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Wie arbeitet ein familienpsychologischer Sachverständiger?

2. Der Auftrag des Familiengerichts

3. Die Qualifikation des familienpsychologischen Sachverständigen

4. Welche Informationen erhält der Sachverständige?

5. Wie geht der Sachverständige vor?

6. Wie gliedert sich das schriftliche Gutachten? 1

6. Wie gliedert sich das schriftliche Gutachten? 2

7. Wichtiges Kriterium zur Erziehungsfähigkeit: Bindungstoleranz

8. Beurteilung der Bindungsstruktur zwischen Kind und Elternteil 1

8. Beurteilung der Bindungsstruktur zwischen Kind und Elternteil 2

9. Fallkonstellationen der Kindeswohlgefährdung 1

9. Fallkonstellationen der Kindeswohlgefährdung 2

# INHALTSVERZEICHNIS

10. Was kommt nach dem schriftlichen Gutachten?

11. Fallbeispiel: Erziehungsfähigkeit bei Frau Neumann, Kindesmutter

12. Die Exploration Der Kindesmutter (KM)

13. Exploration des Kindes

14. Informativische Anhörung des Jugendamtes

15. Befragung von weiteren Bezugspersonen

16. Untersuchungsergebnisse Teil eins

16. Untersuchungsergebnisse Teil Zwei

17. Ergebnisse der Anhörung des Jugendamtes

18. Ergebnisse der Umgangskontakte

19. Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

20. Empfehlung an das Oberlandesgericht

21. Eine Buchempfehlung

# 1. WIE ARBEITET EIN FAMILIENPSYCHOLOGISCHER SACHVERSTÄNDIGER?

- Der Sachverständige erhält einen Auftrag durch ein **Familiengericht** oder das Oberlandesgericht. Das Familiengericht ist eine Abteilung des örtlichen Amtsgerichts.
- Voraussetzung ist ein familiengerichtliches **Verfahren** mit sich unterscheidenden Anträgen der Parteien oder eine Ermittlung wegen Kindeswohlgefährdung von Amts wegen.
- **Sorgerecht** und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach Trennung und Scheidung der Elternteile: Bei welchem Elternteil sollen die Kinder schwerpunktmäßig leben? Wer bekommt welchen Anteil am Sorgerecht. Ist das gemeinsame Sorgerecht möglich?
- **Umgangsrecht**: Wie wird der Umgang des Kindes mit dem Elternteil ausgestaltet, bei dem das Kind nicht schwerpunktmäßig lebt?

## 2. DER AUFTRAG DES FAMILIENGERICHTS

- In einem **Beschluss** des Gerichts wird festgelegt, welche Fragestellungen der Sachverständige beantworten soll.
- Beispiel **Erziehungsfähigkeit**: Sind die KM und der Kindesvater erziehungsfähig? Können die Eltern die Grundbedürfnisse des Kindes erkennen und befriedigen? Sind die Eltern in der Lage, eine eventuell bestehende Einschränkung ihrer Erziehungsfähigkeit durch die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen zu kompensieren?
- Beispiel **Umgang**: Entspricht es dem Kindeswohl, dass der Kindesvater Umgang mit seinem Kind hat? Gibt es Gründe für eine Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs? Wenn ja, in welcher Form sollte eine Einschränkung der Umgangskontakte erfolgen?

# 3. DIE QUALIFIKATION DES FAMILIENPSYCHOLOGISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN

- Sachverständiger ist Psychologe, Psychotherapeut oder Psychiater. Er ist in eigener Praxis niedergelassen oder in einer Institution angestellt. Er übernimmt die Aufträge des Familiengerichts als zusätzliche freiberufliche Tätigkeit.
- Der Sachverständige sollte in der Regel über eine psychotherapeutische Zusatzausbildung und über eine langjährige klinische Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien verfügen.
- Der Sachverständige ist nicht an ein einzelnes Familiengericht gebunden, sondern er kann die Aufträge auch überregional entgegennehmen. Er entscheidet über die Annahme des Auftrages, die notwendige Exploration und spricht mit dem Familiengericht die Bearbeitungsdauer ab.
- Die Honorierung erfolgt nach einem eigenen Gesetz, JVEG: Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

# 4. WELCHE INFORMATIONEN ERHÄLT DER SACHVERSTÄNDIGE?

- Zusendung der Gerichtsakte
- Auswertung von fachlichen Berichten: Kindertagesstätte, Schule, Jugendamt, Kinderarzt, Beratungsstellen und Therapeuten
- Eigene Exploration: Durchführung von Befragungen der Elternteile, Diagnostik bei dem Kind, Hausbesuche, Interaktionsbeobachtungen, Erhebung von Anamnesen, Befragung von Bezugspersonen
- Informatorische Anhörung von Fachkräften: Jugendamt, Therapeuten, Beratungsstellen, Familienhelfer



# 5. WIE GEHT DER SACHVERSTÄNDIGE VOR?

- Durchführung von mehreren Befragungen der Elternteile
- Befragung und Diagnostik des Kindes, Exploration des Kindeswillens
- Durchführung von Hausbesuchen zur Exploration der Wohnverhältnisse und der psychosozialen Situation
- Kontaktaufnahme mit dem für die Familiensache zuständigen Jugendamt: Analyse der bisherigen Hilfeplanung und informatorische Anhörung der Fachkräfte
- Häufige Zeitdauer einer Begutachtung bei umfangreichen Fragestellung: 3-6 Monate

# 6. WIE GLIEDERT SICH DAS SCHRIFTLICHE GUTACHTEN? 1

- **Auftrag** zur Begutachtung: Fragestellung des Gerichts, psychologische Fragestellung und Hypothesen, Erläuterungen zur psychologischen Fragestellung und theoretischer Hintergrund
- **Sachverhalt**: Analyse der Akte nach wichtigen Gesichtspunkten, aktuelle familiäre Situation und Beteiligte der Begutachtung
- Methodisches **Vorgehen** und Ablauf der Untersuchung: Entscheidungskriterien, Darlegung der Informationsquellen und der Untersuchungssituationen, Explorationen der Beteiligten und Darstellung der testpsychologischen Verfahren
- Darlegung der **Untersuchungsergebnisse**: Exploration Kindesvater, Exploration Kindesmutter, Exploration des Kindes, sonstige Untersuchungsergebnisse

# 6. WIE GLIEDERT SICH DAS SCHRIFTLICHE GUTACHTEN? 2

- Psychologische **Befunde**: Interpretation und Auswertung der Befunde zu Beteiligten, Interpretation und Entscheidung über die Hypothesen
- **Stellungnahme** zur gerichtlichen Fragestellung
- **Anlagen** (Fotos der Hausbesuche, Kopien von wichtigen Unterlagen und Befundberichten, testpsychologische Dokumentation)

# 7. WICHTIGES KRITERIUM ZUR ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT: BINDUNGSTOLERANZ

- Welche bewusste und unbewusste Bereitschaft weist der Elternteil auf, um die Rolle und Bedeutung des anderen Elternteils und weiterer Bezugspersonen für das Kind zu akzeptieren?
- Welcher Elternteil hat die bessere Bindungstoleranz?
- Wie gravierend ist eine Störung der Bindungstoleranz einzuschätzen?
- Wie wird die Störung der Bindungstoleranz agiert? Führt sie zu einem Loyalitätskonflikt beim Kind?
- Welche fachlichen Hilfen stehen zur Modifikation der Bindungstoleranz zur Verfügung?
- Wie ist die Prognose und Motivation bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen?

# 8. BEURTEILUNG DER BINDUNGSSTRUKTUR ZWISCHEN KIND UND ELTERNTEIL 1

- **Sichere Bindung:** Mit innerer und äußerer Verfügbarkeit von Bindungspersonen, mit ausreichender Empathie und Introspektion. Günstiges Level der Frustration beim Kind.
- **Unsicher-vermeidende Bindung:** Fehlende Zuversicht des Kindes bezüglich der Präsenz und Verfügbarkeit der Bindungsperson. Ablehnung und übermäßige Frustration der kindlichen Wünsche. Akte unvermittelter Zurückweisung.

# 8. BEURTEILUNG DER BINDUNGSSTRUKTUR ZWISCHEN KIND UND ELTERNTEIL 2

- **Unsicher-ambivalente Bindung:** Die Bindungsperson reagiert für das Kind nicht zuverlässig nachvollziehbar und vorhersagbar. Ständiger und abrupter Wechsel zwischen empathischem und distanzierterem Verhalten. Permanente Präsenz von Verlustängsten beim Kind. Fixierung auf das Elternteil.
- **Desorganisiert-desorientierte Bindung:** Die erziehenden Bezugspersonen zeigen keine konsistenten Reaktionen und stellen eine permanente Quelle von Verunsicherung da. Häufige double-bind-Situationen. Störung der Wahrnehmung des Kindes.

# 9. FALLKONSTELLATIONEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG 1

- **Vernachlässigung:** Unterlassung des notwendigen fürsorglichen Handelns der verantwortlichen Bezugspersonen. Handlungen oder Strukturen zur Sicherstellung der körperlichen und psychischen Bedürfnisse des Kindes fehlen und es entsteht ein Modell der chronischen Unterversorgung. Typische Defizite: gesundheitliche Versorgung, Ernährung, Kleidung, Beaufsichtigung und Wohnungseinrichtung.
- **Psychische Misshandlung:** Das Kind wird in seiner psychischen Integrität abgewertet, es wird gedemütigt und in der Entwicklung seiner narzisstischen Regulation unter Autonomie gestört. Die Herausbildung eines stabilen Selbstwertgefühls ist in dieser Konstellation kaum möglich. Typische Beispiele: Parentifizierung, Suchterkrankung und psychische Störung der Elternteile.

# 9. FALLKONSTELLATIONEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG 2

- **Physische Misshandlung:** Das Bedürfnis des Kindes nach körperlicher Unversehrtheit wird durch ein Fehlverhalten missachtet und dem Kind wird durch körperliche Gewalt Schaden zugefügt. Psychische Misshandlung und physische Misshandlung kombiniert als Machtausübung von Bezugspersonen, die dem Kindeswohl fundamental entgegensteht.
- **Sexueller Missbrauch:** Sexuelle Handlungen, die mit dem Kind vorgenommen werden oder mit denen das Kind konfrontiert wird. Der Täter nutzt seine Position von Macht und Autorität aus, um seine eigenen Bedürfnisse zulasten des ihm unterlegenen Kindes zu befriedigen. Folge: traumatische seelische Schädigung des Kindes.



# 10. WAS KOMMT NACH DEM SCHRIFTLICHEN GUTACHTEN?

- Der Sachverständige legt sein psychologisches Gutachten dem Familiengericht vor. Danach Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Das Familiengericht setzt die Verhandlung an und häufig wird der Sachverständige geladen, um Fragen zu seinem Gutachten zu beantworten.
- Anwälte versuchen, das Gutachten infrage zu stellen, um Rechteentzug oder **Eingriffe abzuwenden**.
- Als zweite Instanz ist das zuständige **Oberlandesgericht** zuständig.
- **Ergänzungsgutachten**: falls Fragen offengeblieben sind oder sich die Sachlage geändert hat.

# 11. FALLBEISPIEL: ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT BEI FRAU NEUMANN, KINDESMUTTER

- Das **Oberlandesgericht** fragt: „Ist eine ausreichende Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter Marianne Neumann gegeben?“
- Zur **Vorgeschichte**: Kind Lara Neumann, geboren 2012. Das Amtsgericht hat der allein erziehenden Mutter in 2013 vorläufig die elterliche Sorge entzogen, die Kindesmutter (KM) hat dagegen Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht.
- Das Kind Lara lebt nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt in einer **Pflegestelle** und für das Kind wurde vom Gericht ein Vormund (Bereich gesamte elterliche Sorge) bestellt.

# 12. DIE EXPLORATION DER KINDESMUTTER (KM)

- Mehrfache **Befragung** der 1991 geborenen KM in der Praxis des Sachverständigen und im Rahmen von Hausbesuchen.
- Themen der Befragung: psychosoziale Situation, psychische Struktur (kognitive und emotionale Ressourcen und Defizite), Bindungsverhalten, aktuelle Partnerschaft, Wohnverhältnisse, Bereitschaft zur Inanspruchnahme ambulante Maßnahmen der Jugendhilfe, Haltung zum Jugendamt.
- Ausführliche **Anamnese** bei der KM: Prägungen der Kindheit, Frühsozialisation, Pubertätsentwicklungen, schulische Entwicklung, berufliche Entwicklung, Erfahrungen im Partnerschaftsbereich.

# 13. EXPLORATION DES KINDES

- **Fremdanamnese:** durch Hausbesuche bei der Pflegestelle und Befragung der Pflegeeltern als Auskunftspersonen.
- **Pflegemutter:** schildert die Entwicklung des Kindes und den Verlauf der Umgangskontakte zwischen Kind und KM.
- **Umgangsbeobachtungen:** in den Räumen einer Beratungsstelle vor Ort. KM wird in einer freien Interaktion mit dem Kind gesehen.

# 14. INFORMATORISCHE ANHÖRUNG DES JUGENDAMTES

- Das zuständige Jugendamt wird zweimal vom Sachverständigen zur **informatorischen Anhörung** aufgesucht.
- Fragestellung: Wie ist der Verlauf der **Hilfeplanung**?
- Welche **Hilfen** hat die KM von sich aus nachgefragt?
- Welche **Interventionen** wurden mit welchem Ergebnis umgesetzt?
- Welchen Verlauf hatte die durchgeführte sozialpädagogische **Familienhilfe**?
- Welche Ergebnisse zeigten die Beratungsgespräche der KM bei der **Erziehungsberatungsstelle**?

# 15. BEFRAGUNG VON WEITEREN BEZUGSPERSONEN

- Befragung der **Großmutter** mütterlicherseits: Verhalten der eigenen Tochter (=KM) in ihrer Pubertät?
- Wie schätzt die Großmutter die Entwicklung und Reife ihrer eigenen Tochter ein?
- Was kann die Großmutter über den Umgang der KM mit ihrer Tochter berichten?
- Befragung des **Lebenspartners** der KM: Exploration scheitert, weil er nicht erscheint. Laut Akte: Alkoholproblem und er ist unstrukturiert. Die KM berichtet, dass er oft tagelang abwesend ist.

# 16. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

## TEIL EINS

- KM hat das Kind nicht geplant, sporadische Beziehung mit dem **Kindesvater**. Dieser spielt für die Sozialisation des Kindes keine Rolle.
- KM hat jetzt eine instabile und unreife Lebenssituation mit einem Alkoholiker, dem sie sich strukturell emotional ausliefert und unterwirft. **Co-Abhängigkeit** ohne Problemeinsicht.
- Der Lebenspartner hat offenbar eine **Impulskontrollstörung**, er hat die KM geschlagen und ist dem Säugling gegenüber aggressiv aufgetreten (Verdacht des Schüttelns).
- Die Wohnverhältnisse sind suboptimal: Verschmutzung und mehrere Tiere werden in der kleinen Mietwohnung gehalten.

# 16. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

## TEIL ZWEI

- Kindheit der KM ist durch die schwierige Trennung der Eltern geprägt, als sie ein Jahr alt wurde.
- Sie wurde später wegen einer somatischen Erkrankung stigmatisiert und hat eine intellektuelle Minderbegabung.
- Die Beziehung zu ihrer eigenen Mutter ist höchst ambivalent mit häufigen Konfrontationen.
- Im Partnerschaftsbereich hat sie bisher chaotische und destruktive Männer gesucht (unreifes Bindungsmuster).
- EBSK-Test zur Kindeswohlgefährdung: deutliche Tendenz zur Belastung.
- KM hat keine sichere Bindung zum Kind.



# 17. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG DES JUGENDAMTES

- KM nimmt **Umgangskontakte** nur sporadisch wahr, es gibt immer neue Ausreden. Frau Neumann ist für das Jugendamt nicht zuverlässig erreichbar.
- **Hilfsangebote** des Jugendamtes wurden nicht oder nur oberflächlich angenommen, eine Familienhilfe scheiterten nach kurzer Zeit.
- Erziehungsberatungsstelle: Frau Neumann mit dem **Beratungsprozess** (insgesamt nur fünf Sitzungen) kognitiv überfordert, Klientin in einer trotzig-abwehrenden Haltung fixiert.
- Übereinstimmend wird von einem Mechanismus der primärprozesshaften **Schuldprojektion** durch Frau Neumann berichtet.

# 18. ERGEBNISSE DER UMGANGSKONTAKTE

- KM im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte selbst wie ein Kind: Sie kann keine Anleitung und Orientierung geben.
- Sie strukturiert die Umgangskontakte nicht kindgerecht und erkennt Gefährdungssituationen für ihre drei Jahre alte Tochter nicht.
- Bei einem Außentermin auf dem Spielplatz vergisst die KM bei winterlicher Witterung, dem Kind Handschuhe anzuziehen.
- Frau Neumann geht auf das Neugierverhalten des Kindes nicht ein und telefoniert mehrmals unvermittelt mitten im Umgangskontakt. Erhebliche Frustration des Kindes!

# 19. BEURTEILUNG DER ERZIEHUNGSFÄHIGKEIT

- Unverschuldete **Erziehungsunfähigkeit** aufgrund kognitiver und emotionaler Defizite
- Keine ausreichende **Bindungstoleranz** und fehlende Problemeinsicht. KM ist in einer externen Schuldzuweisung gegenüber ihrer Mutter, dem Jugendamt und der Pflegestelle verstrickt, keine ausreichende Kooperationsfähigkeit mit Fachkräften.
- Das **psychosoziale Umfeld** der KM ist instabil, der mit im Haushalt wohnende Lebenspartner stellt durch Suchterkrankung eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Entwicklungsprognose von Frau Neumann ist insgesamt ungünstig.
- KM ist in einer **Opferrolle** gegenüber ihrem Lebenspartner und kann das Kind nicht vor Vernachlässigung und Gewalt schützen.

# 20. EMPFEHLUNG AN DAS OBERLANDESGERICHT

- Aufgrund der unverschuldeten **Erziehungsunfähigkeit** der KM entspricht eine Rückführung des Kindes nicht dem Kindeswohl.
- Das Kind wäre bei einer **Rückführung** in seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung durch die KM hochgradig und dauerhaft gefährdet.
- Die zur Verfügung stehenden ambulanten **Hilfsmaßnahmen** haben keine Aussicht auf Erfolg, es bleibt als letzte Maßnahme zum Schutz des Kindeswohls nur der Entzug der gesamten elterlichen Sorge und die dauerhafte Fremdunterbringung.

# 21. EINE BUCHEMPFEHLUNG

Harry Dettenborn  
und Eginhard Walter

Familienrechtspsychologie

2. Aufl. München 2015

ISBN 978-3-8252-8571-5

